

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 19. November 2014

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2014 vom 28. November 2014

Änderungen:

1. Anlage 1 aufgehoben, Anlage 3 Abschnitt A geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 23. November 2016.
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48/2016)
2. Anlage 3 Abschnitte A und B geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 06. Februar 2019. (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2019)

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Fachschaftsrahmenordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Begriff der Fachschaften
§ 2	Organe der Fachschaften
§ 3	Aufgaben der Fachschaften
§ 4	Der Fachschaftsrat
§ 5	Die Fachschaftsinitiative
§ 6	Fachschaftskonferenzen
§ 7	Finanzen
§ 8	Haftung
§ 9	Ordnungen
§ 10	Wahlen
§ 11	Übergangsbestimmungen
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Begriff der Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der Universität Rostock gliedert sich gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft Rostock in Fachschaften. Diese sollen einzelnen Fakultäten zugeordnet werden. Dabei sollen fachliche Belange entscheidend sein.

(2) Die bestehenden Fachschaften sowie ihre Zuordnung zu einer Fakultät ergeben sich aus einer durch den StuRa zu pflegenden Liste. Aus dieser Liste geht gleichfalls die Zuweisung der Studienfächer zu einer oder mehreren Fachschaften hervor.

(3) Die Überarbeitung und Änderung der Liste hat mindestens einmal jährlich vor dem Beschluss des Haushaltes für das kommende Jahr zu erfolgen. Neue Studienfächer ordnet der StuRa auf Vorschlag der Fachschaftsrätekonferenz den bestehenden Fachschaften per einfachen Beschluss zu oder schafft per Beschluss neue Fachschaften, die er zugleich einer Fa-

kultät zuordnet. Offensichtlich falsch zugeordnete einzelne Studienfächer oder Fachschaften können nach diesem Verfahren für neue Studienfächer bzw. Fachschaften neu zugeordnet werden. Studienfächer können dabei nur solche Fächer sein, die im Rahmen eines Studienganges den oder einen der eindeutigen Schwerpunkte bilden. Im Zweifelsfall ist ein mögliches Fach kein eigenständiges Fach. Ein Studienfach kann mehreren Fachschaften zugeordnet sein.

(4) Mitglied einer Fachschaft ist jeder Studierende dessen Studienfach gemäß der vom StuRa zu führenden Liste einer Fachschaft zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften ist möglich. Die/der Studierende ist für alle Fachschaften (inklusive Zweifächer, Drittfächer, Hauptfächer, Beifächer, ausgenommen Nebenfach und IDWB) in denen er Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Es ist jedoch nur die Mitgliedschaft in einem Fachschaftsrat zulässig.

(5) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der Universität Rostock. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes und anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft der Universität Rostock selbst. Dazu kann sie innerhalb dieses Rahmens eigene Ordnungen beschließen, insbesondere eine Fachschaftsordnung und eine Fachschaftswahlordnung, die dem StuRa anzuzeigen sind. Näheres regelt § 7 dieser Ordnung.

(6) Der StuRa und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) können einer Fachschaft und ihren Organen keine Weisungen erteilen.

§ 2 Organe der Fachschaften

(1) Organe einer Fachschaft sind der Fachschaftsrat mit einer Person in Sprecherfunktion und einer Person in Finanzverantwortlichenfunktion oder die Fachschaftsinitiative.

(2) Verfügt eine Fachschaft über keinen Fachschaftsrat, so kann sie durch eine Fachschaftsinitiative vertreten werden. Mit Konstituierung eines Fachschaftsrates gilt die Fachschaftsinitiative als aufgelöst.

(3) Die Mitgliedschaft eines Studierenden in mehreren Fachschaftsräten ist nicht zulässig.

§ 3 Aufgaben der Fachschaften

(1) Die Fachschaften beteiligen sich an der studentischen beziehungsweise akademischen Selbstverwaltung, indem ihre Mitglieder an den verschiedenen Gremienwahlen sowohl aktiv als auch passiv teilnehmen.

(2) Aufgabe einer Fachschaft ist es, die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten. Dazu begleitet sie die Arbeit in der akademischen Selbstverwaltung, in dem sie Vertreter für die Kommissionen, insbesondere die Berufungskommissionen, und Ausschüsse, insbesondere Prüfungsausschüsse, in der Fakultät vorschlägt und zu Problemen an der Fakultät Stellung nimmt. Sollte es in einem Fakultätsrat keine studentischen Vertreter geben, geht das Vorschlagsrecht für den Studiendekan auf den Fachschaftsrat, die Fachschaftsinitiative oder in letzter Instanz auf die Fachschaftsvollversammlung über. Sind an einer Fakultät mehrere Fachschaften vorhanden, sind mehrere Vorschläge nach der Stimmenverteilung in der Fachschaftsrätekonferenz zu gewichten.

(3) Zu den Aufgaben einer Fachschaft gehören des Weiteren

- (a) die Wahrnehmung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange ihrer Mitglieder, soweit diese nicht durch StuRa und AStA berücksichtigt werden, wobei keine Veranstaltungen gefördert werden dürfen, die für das Studium angerechnet werden,
- (b) die Betreuung der Studierenden, im Besonderen des ersten Semesters,
- (c) die Durchführung von Urabstimmungen und Fachschaftsvollversammlungen zu den die Fachschaft betreffenden Themen,

- (d) die Beteiligung an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen und ihren Auswertungen, wobei die Durchführung der Evaluation nicht der Verantwortung der Fachschaft oder ihrer Organe obliegt,
 - (e) die Stellungnahme zu Prüfungs- und Studienordnungen im Rahmen des Beschlussverfahrens nach § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes,
 - (f) die Arbeit der studentischen Vertreter in den Fakultätsräten durch Beratung zu unterstützen.
- (4) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn die einfache Mehrheit, mindestens jedoch 15 Prozent der Gesamtwahlberechtigten der teilnehmenden stimmberechtigten Studierenden der Fachschaft zustimmt. Wird das Zustimmungsquorum nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.
- (5) Fachschaftsvollversammlungen sind die Versammlungen der Mitglieder einer Fachschaft. Auf ihnen wird über die Belange der Fachschaft informiert, beraten und beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung
- (a) wird auf Beschluss des Fachschaftsrates, der Fachschaftsinitiative oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einer Fachschaft vom Fachschaftsrat oder der Fachschaftsinitiative einberufen,
 - (b) behandelt Anträge von Mitgliedern der Fachschaft, die mindestens sieben Werktage (Montag bis Samstag) vor der Fachschaftsvollversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Fachschaftsrat oder der Fachschaftsinitiative eingegangen sein müssen, wobei Anträge zur Tagesordnung schriftlich vorab beim Fachschaftsrat, der Fachschaftsinitiative oder mündlich auf der Fachschaftsvollversammlung gestellt werden können,
 - (c) wird vom Fachschaftsrat oder der Fachschaftsinitiative vorbereitet, geleitet und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, die mindestens Formalia, einen Tagesordnungspunkt und Sonstiges enthält, mindestens sechs Werktage vor dem Termin mit Datum, Uhrzeit und Ort der Fachschaftsvollversammlung in ausreichender Weise, mindestens jedoch per Aushang und nach Möglichkeit per E-Mail an alle Mitglieder der Fachschaft bekannt gegeben,
 - (d) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 20 Prozent der Studierenden der Fachschaft anwesend sind. Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Fachschaftsrat oder die Fachschaftsinitiative ist an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden,
 - (e) ist dem Innenreferat des AStA anzuzeigen.

Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind umgehend fachschaftsöffentlich zu machen.

(6) Verfügt eine Fachschaft über ein ausführendes Organ gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung, so werden bis auf die allgemeine Beteiligung der Fachschaften gemäß Absatz 1 alle weiteren Aufgaben primär und zuvörderst durch dieses Organ wahrgenommen.

§ 4 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird jährlich gewählt. Näheres regeln § 10 und Anlage 2 dieser Ordnung.
- (2) Dem Fachschaftsrat gehören seine gewählten und damit stimmberechtigten Mitglieder an.
- (3) Ein Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft als beratende Mitglieder kooptieren (passive Mitgliedschaft). Diese verfügen weder über ein Stimmrecht noch zählen sie als Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne dieser Ordnung. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (4) Der Fachschaftsrat ist gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Person in Fachschaftssprecherfunktion
 - (a) wird aus der Mitte des Fachschaftsrates gewählt,

- (b) beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ordnungsgemäß ein und leitet diese,
- (c) vertritt die Fachschaft nach außen,
- (d) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 gebunden.

(6) Die Person in Finanzverantwortlichenfunktion

- (a) wird aus der Mitte des Fachschaftsrates gewählt,
- (b) ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten der Fachschaft und ist für sie rechenschaftspflichtig. Ihr obliegt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Sie stellt die Finanzanträge beim AStA. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock,
- (c) verwaltet die Bar-Kasse,
- (d) ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe d und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 gebunden.

(7) Die Person in Fachschaftssprecherfunktion und die Person in Finanzverantwortlichenfunktion können Aufgaben delegieren. Die Aufgaben der Person in Fachschaftssprecherfunktion und der Person in Finanzverantwortlichenfunktion müssen von zwei Personen wahrgenommen werden.

(8) Die Person in Fachschaftssprecherfunktion und die Person in Finanzverantwortlichenfunktion können jeweils durch die Wahl einer neuen Person in Fachschaftssprecherfunktion oder eine neuen Person in Finanzverantwortlichenfunktion, bei der sich die absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates für eine neue Person in Fachschaftssprecherfunktion beziehungsweise eine neue Verantwortliche/einen neuen Verantwortlichen aussprechen, abgewählt werden (Konstruktives Misstrauensvotum). Ein Konstruktives Misstrauensvotum muss mindestens sechs Werktage im Voraus fachschaftsratsöffentlich gemacht werden.

(9) Der Fachschaftsrat soll monatlich tagen, mindestens jedoch viermal im Semester. Der Fachschaftsrat ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Sitzung mindestens 3 Werktage im Vorfeld einberufen wurde. Alle Mitglieder im Sinne dieser Ordnung sind schriftlich oder per E-Mail zu laden.

(10) Die Sitzungen des Fachschaftsrates finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Herstellung der Fachschaftsöffentlichkeit, der Hochschulöffentlichkeit, der Öffentlichkeit oder der Ausschluss der Öffentlichkeit (fachschaftsratsinterne Sitzung) ist jederzeit auf Antrag möglich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf einer besonderen Begründung und ist immer nur für einen Tagesordnungspunkt möglich. Auf einer Sitzung können in Folge mehrerer Anträge mehrere Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

(11) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß mindestens 3 Werktage im Vorfeld einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder, wenigstens aber drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Sitzung ohne Ladungsfrist ist möglich, wenn alle Mitglieder des Fachschaftsrates dieser vor Beginn der Sitzung zustimmen. Näheres regelt § 17 der Satzung der Studierendenschaft.

(12) In Angelegenheiten der Fachschaft fasst der Fachschaftsrat Beschlüsse. Soweit nicht anders bestimmt, werden die Anträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, das heißt mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen, beschlossen; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(13) Abstimmungen über einzelne Angelegenheiten sind auch als namentliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. Dieses wird wie folgt durchgeführt:

1. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren für konkrete Punkte ist auf Sitzungen mit der Mehrheit von mindestens einem Viertel, mindestens jedoch drei der gewählten Fachschaftsratsmitglieder zu beschließen. Der Beschluss muss mit dessen Einverständnis ein Mitglied als für die Abstimmung verantwortlich benennen (Abstimmungsleitung) und eine konkrete Abstimmungsfrist benennen. Die Beschlussvorlage darf nicht verneinend formuliert sein und muss

auf eine Änderung des Status quo abzielen oder eine Entscheidung herbeiführen. Alternativ kann das Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates in Gang gesetzt werden, was einen Beschluss ersetzt. Die übrigen Regeln bleiben unberührt.

2. Die Abstimmungsleitung ist verantwortlich für die Durchführung und die Protokollierung der Abstimmung.
3. Mitglieder des Fachschaftsrates können die Beschlussvorlage für ein Umlaufverfahren begründet ablehnen, wenn diese aus deren Sicht sachlich falsch oder rechtlich unzulässig ist; Gleiches gilt für gravierende grundlegende Bedenken gegen den Inhalt einer Beschlussvorlage. Sollte die Abstimmungsleitung die Beschlussvorlage darauf hin nicht anpassen, steht das Abstimmungsergebnis unter Vorbehalt der späteren Prüfung durch den Fachschaftsrat. Diese kann zur Aufhebung der Abstimmung führen. Einwände gemäß dieser Bestimmung teilt die Abstimmungsleitung den Mitgliedern des Fachschaftsrates umgehend mit.
4. Die Mitglieder haben der Abstimmungsleitung ihr Votum innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens 48 Stunden betragen muss, schriftlich, per E-Mail, per SMS, einer anderen modernen Form der Text- bzw. Sprachübermittlung oder mündlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Votums bei der Abstimmungsleitung entscheidend. Eine nicht oder verspätet zugegangene Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Für eine gültige Abstimmung im Umlaufverfahren müssen mindestens drei Mitglieder des Fachschaftsrates ihr Votum abgegeben haben.
5. Ist die Frist abgelaufen oder wenn bereits zuvor alle Stimmen vorliegen, informiert die Abstimmungsleitung umgehend die Mitglieder des Fachschaftsrates per E-Mail über das vorläufige Ergebnis. Dabei sind der Beschlussantrag, namentlich alle Mitglieder sowie deren Entscheidung und das vorläufige Ergebnis aufgeführt.
6. Innerhalb von 24 Stunden nach Zugang des vorläufigen Ergebnisses können die Mitglieder, deren Stimme falsch wiedergegeben wurde, per E-Mail Einspruch bei der Abstimmungsleitung erheben und so die entsprechende Änderung herbeiführen.
7. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist das Abstimmungsergebnis wirksam. Die Abstimmungsleitung erstellt das Abstimmungsprotokoll, das die genaue Antragsformulierung, den Zeitraum der Abstimmung, die Namen der Teilnehmer, deren Entscheidung, und das Ergebnis der Abstimmung festhält. Die Urfassung des Abstimmungsprotokolls ist von der Abstimmungsleitung zu unterzeichnen und wird Bestandteil der Unterlagen des Fachschaftsrates.

(14) Die Sitzungen des Fachschaftsrates werden protokolliert. Das Protokoll muss zumindest Angaben über Tag, Ort und Zeit der Sitzung, anwesende Mitglieder und Gäste, wesentliche Inhalte und die Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis sowie die protokollführende Person ausweisen. Den Mitgliedern des Fachschaftsrates ist das per Beschluss genehmigte Protokoll bereit zu stellen.

(15) Der Fachschaftsrat ist auf Dauer beschlussunfähig, wenn er weniger als drei Mitglieder hat oder bei drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig war. Das Innenreferat ist über die dauerhafte Beschlussunfähigkeit zu informieren. Durch das Referat sind umgehend Neuwahlen zu initiieren.

§ 5

Die Fachschaftsinitiative

(1) Gibt es in einer Fachschaft keinen Fachschaftsrat, können sich Mitglieder einer Fachschaft zu einer Fachschaftsinitiative zusammenfinden, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Eine Wahl erfolgt nicht.

(2) Die Fachschaftsinitiative kann auf Vorschlag der Fachschaftsrätekonferenz durch einen Beschluss des StuRa die Berechtigung erhalten, insbesondere die fachlichen Belange der Fachschaft zu vertreten (Akkreditierung). Die Akkreditierung ist nur für eine Fachschaftsinitiative pro Fachschaft zulässig. Akkreditierte Fachschaftsinitiativen sind angehalten, in ihrer Fachschaft unverzüglich Fachschaftsratswahlen herbei zu führen.

(3) Eine akkreditierte Fachschaftsinitiative kann auf Antrag beim AStA oder StuRa finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

§ 6 Fachschaftskonferenzen

- (1) Die Fachschaftskonferenzen vertreten gemeinsame Interessen mehrerer Fachschaften. Primär betroffen sind Interessen, die aus strukturellen Gründen von den einzelnen Fachschaften nicht, nur unzureichend oder nicht zweckmäßig wahrgenommen werden können. Zu den Fachschaftskonferenzen zählen insbesondere die Fachschaftsratekonferenz (FSRK) und die Studentische Lehramtskonferenz (SLK). Die Fachschaftskonferenzen sind in Anlage 3 zu dieser Ordnung gemeinsam mit ihren grundlegenden Regelungen aufgeführt. Fachschaftskonferenzen können sich darüber hinaus Geschäftsordnungen geben, die dem StuRa anzuzeigen sind. Widerspricht der StuRa nicht innerhalb von zwei Monaten, treten die Geschäftsordnungen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ein Widerspruch des StuRa kann sich ausschließlich gegen rechtlich unzulässige Bestandteile der Geschäftsordnungen richten.
- (2) Der StuRa kann Konferenzen bis zur Aufnahme in Anlage 3 auf Vorschlag der Fachschaftsratekonferenz und unter Vorlage der vorgesehenen Regelungen per Beschluss einrichten (Akkreditierung). Dabei ist besonders auf die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit einer Konferenz zu achten. Die so eingerichteten Konferenzen sind einer regulären Fachschaftskonferenz gleichgestellt und zeitnah auch formell nach Prüfung in diese Ordnung aufzunehmen.
- (3) Die Fachschaftskonferenzen sind allein den sie konstituierenden Fachschaften Rechenschaft schuldig. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Fachschaften bestreiten ihre Ausgaben aus den Mitteln, die ihnen vom StuRa auf Antrag beim AStA zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln (z. B. Spenden).
- (2) Der Fachschaftsrat beschließt über die Verwendung der zugewiesenen und sonstigen Mittel der Fachschaft.
- (3) Der Finanzreferent des AStA kontrolliert nach Maßgabe der Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock, vor allem für die Verwendung der von StuRa und AStA zugewiesenen Mittel.

§ 8 Haftung

Fachschaften haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 9 Ordnungen der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat kann unter Beachtung der Satzungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung und eine Fachschaftswahlordnung beschließen. Für die Annahme oder Änderung einer Ordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich. Die Ordnungen sind dem StuRa anzuzeigen. Widerspricht der StuRa nicht innerhalb von zwei Monaten, treten die Ordnungen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ein Widerspruch des StuRa kann sich ausschließlich gegen rechtlich unzulässige Bestandteile der Ordnungen richten. Die Ordnungen sind unverzüglich fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Fachschaftsordnung regelt insbesondere die Aufgaben der Fachschaft, die Zusammensetzung und Aufgaben des Fachschaftsrates, Grundsätze und das Verfahren bei Urabstimmungen und Fachschaftsvollversammlungen.
- (3) Die Fachschaftswahlordnung regelt unter Berücksichtigung von § 10 und Anlage 2 dieser Ordnung näher die Wahlen der Fachschaft.

§ 10 Wahlen

- (1) Der Fachschaftsrat wird jährlich in der Vorlesungszeit von den Mitgliedern der Fachschaft nach den Grundsätzen der Personenwahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einer Fachschaft. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlperiode beträgt in der Regel zwölf Monate und dauert maximal bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates. Die Konstituierung muss spätestens bis zum 14. Monat nach Beginn der Amtszeit des alten Fachschaftsrates erfolgt sein. Näheres folgt aus Anlage 2.
- (2) Gibt sich eine Fachschaft keine Fachschaftswahlordnung, so richtet sich die Durchführung der Wahlen nach dieser Bestimmung und der Anlage 2.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung widersprechenden Regelungen in bestehenden Fachschafts- und Fachschaftswahlordnungen vor. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Alle bestehenden Fachschafts- und Fachschaftswahlordnungen treten spätestens zum Ende des Sommersemesters 2015 außer Kraft und sind bis dahin an die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung anzupassen. Geänderte Ordnungen, die gemäß § 9 Absatz 1 wirksam werden, gelten als angepasst im Sinne dieser Regelung.
- (3) Alle sonstigen Ordnungen, die von einer Fachschaft beschlossen worden sind und nicht in Absatz 1 genannt wurden, treten zum Ablauf der in § 11 Absatz 2 genannten Frist außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Mit Wirksamwerden dieser Ordnung tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 10. November 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa vom 15. Januar 2014

Rostock, den 17. November 2014

Christian Lüth
Präsident des StuRa

Clemens Schiewek
Vorsitzender des AStA

Rostock, den 19. November 2014

Der Rektor
Der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anlage 1 - aufgehoben -

Anlage 2

Fachschaftsratswahlen

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens drei Studierenden der Universität Rostock besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Wahl stehen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz (Wahlleitung) und eine Protokollführung. Die Bildung des Wahlausschusses ist zusammen mit dem Protokoll der konstituierenden Sitzung dem Innenreferat anzuzeigen.
- (2) Der Vorsitz beruft unter anderem die Sitzungen des Wahlausschusses ein, die Protokollführung führt das Wahlprotokoll.
- (3) Der Wahlausschuss ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen über die Auslegung der anzuwendenden Regeln für die Wahl.
- (4) Über die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses muss mindestens enthalten
- den Zeitraum, in dem die Wahlausschreibung ausing
 - den Zeitraum, in dem die Wahlbekanntmachung ausing,
 - den Wahlzeitraum sowie Tag und Ort der Auszählung,
 - die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und der bei der Durchführung der Wahl tätigen Helfer,
 - die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - alle Besonderheiten während der Stimmabgabe, die einen Einfluss auf die Stimmabgabe hatten,
 - die Feststellung der in den Fachschaftsrat gewählten Mitglieder, ggf. samt Nachrücker,
 - die Unterschrift der Wahlleitung und der Protokollführung.

§ 2 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens 18 Werktage vor der Wahl fachschaftsöffentlich aus.
- (2) Die Wahlausschreibung sollte mindestens enthalten
1. das Datum der Veröffentlichung,
 2. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten,
 3. den Ort und den Zeitraum der Wahl,
 4. einen Hinweis auf den Kreis der Kandidaten mit der Aufforderung, Wahlvorschläge bis zum 10. Werktag vor der Wahl bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen,
 5. den § 10 dieser Fachschaftsrahmenordnung so wie diese Anlage 2, falls es keine Fachschaftswahlordnung gibt,
 6. die Unterschrift der Wahlleitung.

§ 3 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens zehn Werktage vor der Wahl fachschaftsöffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung sollte mindestens enthalten
 1. das Datum der Veröffentlichung,
 2. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten,
 3. den Ort und den Zeitraum der Wahl,
 4. Aufforderung zur Stimmabgabe, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Briefwahl und ihre Regelungen,
 5. den § 10 dieser Fachschaftsrahmenordnung so wie diese Anlage 2, falls es keine Fachschaftswahlordnung gibt,
 6. Ort und Zeit der Öffnung der Wahlurne und Auszählung,
 7. die Unterschrift der Wahlleitung.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 10. Werktag vor der Wahl bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten
 1. den Namen und Vornamen,
 2. die Fachrichtung und das Studienjahr,
 3. die persönliche unterzeichnete Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 5 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Der Tag des Eingangs ist zu vermerken.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Anforderungen, so ist die bewerbende Person unverzüglich unter Angabe der Gründe darauf hinzuweisen. Im Rahmen einer Nachfrist von zwei Werktagen können die vollständigen und gültigen Unterlagen eingereicht werden. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Die vollständige Liste der Kandidaten ist spätestens sechs Werktage vor der Wahl fachschaftsöffentlich zu machen.
- (4) Wenn sich weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl aufgestellt haben, wird eine Nachfrist von sechs Werktagen eingeräumt. Der Wahltermin bleibt bestehen, die Frist nach Absatz 3 verkürzt sich entsprechend. Verstreicht auch die Nachfrist, ohne dass sich mindestens drei Kandidaten finden, wird die Wahl abgebrochen. Gemäß § 10 Absatz 1 ist der alte Fachschaftsrat nach höchstens 14 Monaten nicht mehr im Amt. Danach besteht die Möglichkeit eine Fachschaftsinitiative zu gründen.

§ 6 Vorbereitung des Wahlganges

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Insbesondere trägt er die Verantwortung für die Bereitstellung ordnungsgemäßer Stimmzettel.

(2) Die Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein und enthalten mindestens die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge so wie bei jeder kandidierenden Person die Stimmmöglichkeiten "Ja", "Nein" und "Enthaltung". Darüber hinaus kann der Stimmzettel zusätzliche, den Wahlvorschlag ergänzende Informationen zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wenn diese einheitlich erhoben wurden und für diese Informationen jeweils die Einverständniserklärung zur Verwendung vorliegt. Die Einverständniserklärung kann bis zum Druck der Stimmzettel schriftlich oder in Textform (digitalisierte Erklärungen, die keine Unterschrift benötigen und speicherfähig sind) widerrufen werden.

§ 7 Briefwahl

(1) Der Wahlausschuss legt fest, ob die Möglichkeit einer Briefwahl besteht. Dies kann nur erfolgen, nachdem der Fachschaftsrat Mittel für die Bewältigung der Kosten zugesagt hat.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist bei der Wahlleitung vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis spätestens zehn Werktage vor der Wahl zu stellen, falls die Wahlunterlagen zugesendet werden sollen, sonst bis einen Werktag vor der Wahl. Diese prüft die Wahlberechtigung und macht einen entsprechenden Vermerk. Nachdem die Wahlliste steht, versendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen bis spätestens sechs Werktage vor der Wahl oder händigt die Wahlunterlagen aus. Versendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens bis drei Stunden vor Ende der Wahl der Wahlleitung direkt oder dem dafür vorgesehenen Briefkasten zugegangen sein. Dieser Briefkasten darf ausschließlich Mitgliedern des Wahlausschusses zugänglich sein. Die Verwendung des Briefkastens des AStA oder der Fakultät/des Instituts ist nach Absprache mit dem Innenreferat möglich. Der Wahlbrief muss enthalten:

1. den Wahlschein mit Unterschrift,
2. eine Kopie der gültigen Studienbescheinigung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten,
3. den Stimmzettel in einem beigefügten, unmarkierten und verschlossenen Wahlumschlag.

(4) Der Wahlausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlgrundsätze nach § 10 Absatz 1 der Fachschaftsrahmenordnung.

§ 8 Wahlvorgang

(1) Die Stimmabgabe muss geheim erfolgen. Der Wahlausschuss hat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es sind Wahlurnen zu verwenden, die vor Beginn der Wahl durch den Wahlausschuss versiegelt wurden. Bei der Verwendung mehrerer Urnen ist sicherzustellen, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Wahlberechtigte Personen, die durch physische oder psychische Beeinträchtigungen zu eingeschränkt sind, um den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(3) Bevor eine wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht ausübt, ist die Wahlberechtigung anhand des Studienausweises zu prüfen. Bei begründeten Zweifeln und stichprobenartig findet eine Identitätsprüfung mittels Ausweis, Reisepass oder Führerschein statt.

(4) Liegt die Wahlberechtigung vor und wurde keine Briefwahl nach § 7 Absatz 2 dieser Anlage vermerkt, so wird der Stimmzettel ausgehändigt. Die Wählerin/der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidungen auf dem Wahlzettel durch Kreuze eindeutig kenntlich gemacht werden.

(5) Bei der Wahl hat jeder Wähler die Möglichkeit, pro kandidierende Person mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" zu stimmen. Die Kandidatenliste ist verbindlich. Stimmenhäufung ist unzulässig. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltung. Die Fachschaftswahlordnung kann eine Maximalzahl für Fachschaftsratsmitglieder vorsehen. Gewählte, aber nicht berücksichtig-

te Personen, sind dann Nachrücker (Ersatzmitglieder). Liegt eine Begrenzung der Maximalzahl für Fachschaftsratsmitglieder vor, so ist die Anzahl der "Ja"-Stimmen ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten ist gewählt wer die geringere Anzahl an "Nein"-Stimmen hat. Sollte sich auch dort eine Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los.

(6) Nach der Stimmzettellabgabe wird dies zusammen mit der Matrikelnummer derart vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich nach Ende der Wahl zu ermitteln.

(2) Vor Öffnung der Wahlurne sind die rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel der Briefwahl der Wahlurne hinzuzufügen. Die Stimmabgabe der einzelnen Wahlberechtigten ist entsprechend § 8 Absatz 6 dieser Anlage zu kennzeichnen. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden als nicht abgegebene Stimme gewertet und gesondert im Wahlprotokoll aufgeführt.

(3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der im Protokoll vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Eine Abweichung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Sollte sich im Ergebnis auf Grund der Stimmendifferenz ein substantiell anderes Wahlergebnis ergeben können (Kandidatin/Kandidat gewählt/nicht gewählt), so ist die Wahl ungültig. Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses finden Hochschulöffentlich statt.

(4) Ungültig ist ein Stimmzettel,

1. der erkennbar nicht zu den ausgegebenen gehört,
2. der den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
3. mehr als die zulässige Stimmenzahl enthält,
4. der einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der im Falle der Briefwahl nicht im Wahlumschlag abgegeben wurde.

(5) Bei der Auszählung der Stimmen werden ermittelt:

1. die Anzahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer (Wahlbeteiligung),
2. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Anzahl der gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen sowie die Enthaltungen für jede kandidierende Person.

(6) Als gewählt gilt, wer mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden gesondert aufgeführt. Das Ergebnis wird im Wahlprotokoll festgehalten.

(7) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Dieses ist spätestens drei Werktagen nach Ende der Wahl fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Gewählten sind von der Wahlleitung per E-Mail über das Ergebnis zu informieren. Die Gewählten haben spätestens bis zur konstituierenden Sitzung die Annahme der Wahl schriftlich mit Unterschrift zu erklären. Mit der Annahme der Wahl erlischt eine etwaige Mitgliedschaft in einem anderen Fachschaftsrat. Dieses ist dem Innenreferat und dem betroffenen Fachschaftsrat anzuzeigen. Die Annahmeerklärungen werden zu den Wahlunterlagen genommen. Unterbleibt diese Anzeige und wird nach Abschluss der Wahl festgestellt, dass ein Mitglied des Fachschaftsrates gleichzeitig gewähltes Mitglied in einem weiteren Fachschaftsrat ist, ist die zweite Wahl ungültig. Die gewählte Person scheidet gemäß § 1 Absatz 4 dieser Ordnung aus dem Fachschaftsrat aus.

(8) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Einspruchsberechtigt ist jede/jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der begründeten Behauptung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt oder
3. andere zwingende Vorschriften zu den Wahlen verletzt worden seien, wodurch das festgestellte Wahlergebnis unrichtig sei.

Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten. Spätestens zwölf Werktage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses hat er über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche zu entscheiden. Auf Grundlage dieser Entscheidung stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest, dass fachschaftsöffentlich bekannt zu machen ist.

(9) Die Wahlunterlagen verbleiben bis zur konstituierenden Sitzung beim Wahlausschuss. Nach der konstituierenden Sitzung, alternativ dem Feststellen des Scheiterns der Wahl (weniger als drei Personen gehören dem neuen Fachschaftsrat an), wird das Wahlprotokoll innerhalb von zwölf Werktagen an das Innenreferat überführt. Dort wird es mindestens ein Jahr aufbewahrt. Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter vernichtet.

§ 10 Konstituierung des Fachschaftsrates

Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates wird von der Wahlleitung spätestens sechs Werktage nach der endgültigen Bestätigung des Wahlergebnisses durchgeführt, nicht jedoch an einem Samstag. Der Termin ist allen vorläufig gewählten Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Werktage vor der Sitzung mitzuteilen. Auf der Sitzung werden mindestens die Sprecherin/der Sprecher und die/der Finanzverantwortliche gewählt. Die Wahlleitung protokolliert die Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzung. Kommt es nicht zur Besetzung beider Ämter, wird die konstituierende Sitzung nach zehn bis 13 Werktagen, nicht jedoch an einem Samstag, wiederholt. Scheitert auch die Wiederholung, werden Neuwahlen eingeleitet. Eine Kopie des Wahlprotokolls sowie des Protokolls der konstituierenden Sitzung sind dem Fachschaftsrat zuzuleiten. Die Originale werden zu den Wahlunterlagen genommen.

Anlage 3

Fachschaftskonferenzen

A Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz ist die gemeinschaftliche Interessensvertretung aller Fachschaftsräte und -initiativen an der Universität Rostock.
- (2) Die FSRK setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachschaftsräte und -initiativen.
- (3) Die FSRK ist an Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gebunden. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung durch Beschlüsse und ist darüber hinaus an keine weiteren Weisungen gebunden.
- (4) Die FSRK hat gegenüber Fachschaftsräten keinerlei Weisungsbefugnis. Sie ist den Fachschaftsräten rechnungs- und informationspflichtig.
- (5) Die FSRK kann sich zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 1 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegationen beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 2 Zweck

- (1) Die FSRK ist der Wahrnehmung der gemeinsamen, fächerübergreifenden Interessen der Fachschaftsräte verpflichtet und vertritt diese gegenüber Studierenden, Gremien und Einrichtungen der Universität Rostock. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
 - den Austausch und die Koordination von Fachschaften,
 - die Formulierung gemeinsamer Positionen bei grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre, den Lehrevaluation sowie Fragen der Rahmenprüfungsordnung,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuordnung neuer Fächer zu Fachschaften, der Schaffung neuer Fachschaften oder der Akkreditierung von Fachschaftsinitiativen,
 - die Erstellung von Vorschlägen zur Akkreditierung weiterer Fachschaftskonferenzen mit ihren Konferenzordnungen und
 - das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl einer Innenreferentin/eines Innenreferenten.
- (2) Die FSRK kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Ausschüsse gründen und Studierende darin entsenden. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 3 Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der FSRK sind die Fachschaftsräte.

- (2) Jeder Fachschaftsrat soll auf die Sitzungen der FSRK eine Delegation entsenden. Dieser entscheidet, welche und wie viele Studierende als Delegierte entsendet werden.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht dem Innenreferenten/ der Innenreferentin und zwei weiteren Vorstandstandmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist an die Weisungen der FSRK gebunden.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Sitzung der FSRK im Wintersemester für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegationen gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Folgejahres.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gehören keiner Delegation mehr an. Sie haben auf Sitzungen der FSRK kein Stimmrecht.
- (5) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer Mitglied einer Delegation ist. Hiervon ausgenommen sind Personen, die
 - a. Mitglied des StuRa-Präsidiums sind,
 - b. alle anderen AStA-Referate, außer das Innenreferat
 - c. Mitglied im Vorstand der SLK sind.
- (6) Nimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ein Amt nach Absatz 5, lit. a–c an, verliert es automatisch sein Amt im Vorstand der FSRK. Eine Rückkehr in die Delegation und eine Rückerlangung des Stimmrechtes findet nicht automatisch statt, sondern muss nach § 3 Absatz 2 erneut erfolgen.
- (7) Die weiteren Vorstandsmitglieder können einzeln von einer absoluten Mehrheit der Delegationen aller Fachschaftsräte abgewählt werden. Die Neuwahl des abgewählten Vorstandsmitglieds/der abgewählten Vorstandsmitglieder soll auf der nachfolgenden Sitzung erfolgen.
- (8) Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich und sollte der gesamte Vorstand unbesetzt sein, so bestimmt das StuRa-Präsidium eine kommissarische Sprecherin/einen kommissarischen Sprecher, die/der zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen hat.
- (9) Der Vorstand ist unterschriebenberechtigt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der FSRK finden mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit statt. Jeweils im April und im Oktober eines Jahres muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Delegationen dies fordern.

- (3) Der Vorstand beruft spätestens sieben Tage vor der Sitzung diese unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung wird per E-Mail an die Fachschaftsräte und an die Fachschaftsinitiativen versendet und soll alle für die Tagesordnungspunkte notwendigen Dokumente und Unterlagen enthalten.
- (4) Die Sitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder oder durch die kommissarische Sprecherin/den kommissarischen Sprecher nach § 4 Absatz 8 eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (5) Sitzungen der FSRK finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.
- (6) Die Sitzungen der FSRK werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls durch die FSRK auf der nachfolgenden Sitzung wird durch den Vorstand an die Fachschaftsräte versandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 5 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa hat auf Verlangen Einsichtsrecht in hochschulöffentliche und nichtöffentliche Protokolle.
- (7) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorstand Sorge, der selbst protokollieren oder eine dauerhafte Protokollführung ernennen kann. Wird für die dauerhafte Protokollführung jemand ernannt, der nicht Mitglied der FSRK ist, so ist es dieser Person bei Einschränkung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 gestattet, weiterhin anwesend zu sein.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs stimmberechtigte Delegationen anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen gefasst. Sie können mit der Mehrheitsform wieder aufgehoben werden, mit der sie gefasst worden sind. Erreicht ein Antrag genauso viele Ja- wie Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (3) Jede Delegation eines Fachschaftsrates besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Delegationen einer Fachschaftsinitiative nehmen beratend an den Sitzungen der FSRK teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Wird im Laufe der Wahlperiode eine Fachschaftsinitiative durch den StuRa nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung akkreditiert, so erhält die Delegation der akkreditierten Fachschaftsinitiative das Stimmrecht.
- (4) Beschlussvorschläge müssen spätestens acht Tage vor einer Sitzung beim Vorstand der FSRK eingegangen und sieben vor einer Sitzung den Fachschaftsräten und -initiativen zugesendet werden. Beschlussvorschläge, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingereicht werden, dürfen nicht auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand ist für die fristgerechte Zustellung eingegangener Beschlussvorschläge an die Fachschaftsräte und -initiativen verantwortlich.
- (5) Beschlussvorschläge sind vor der Abstimmung in Gänze niederzuschreiben und unmittelbar vor der Beschlussfassung noch einmal zu verlesen.
- (6) Abstimmungsergebnisse für Beschlussvorschläge werden in der Form Ja/Nein/Enthaltung protokolliert.

§ 7 Öffentlichkeitsdarstellung

Die Außenvertretung und Außendarstellung der Studierendenschaft obliegt dem StuRa sowie dem AStA der Universität Rostock. Alle Mitteilungen in Angelegenheiten der Studierendenschaft werden über diese Gremien an die Öffentlichkeit gegeben. Unabhängig davon kann sich die FSRK in ihren eigenen Angelegenheiten auch öffentlich frei äußern.

§ 8 Einspruchs- und Anhörungsrecht

- (1) Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft kann die FSRK gegen Beschlüsse des StuRa, die Angelegenheiten von Fachschaften betreffen, ein einmaliges Veto einlegen. Das Veto mit Begründung muss spätestens vier Wochen nach dem strittigen Beschluss dem Präsidium des StuRa schriftlich vorliegen. Vor einer erneuten Beschlussfassung durch den StuRa sind die betroffenen Fachschaften anzuhören.
- (2) Die FSRK besitzt ein einmaliges Veto gegen Änderungsentwürfe dieser Anlage. Das Veto muss zur ersten Lesung im StuRa schriftlich beim StuRa Präsidium eingegangen sein. Vor einer (erneuten) Beschlussfassung durch den StuRa ist die FSRK anzuhören.

B Studentische Lehramtskonferenz (SLK)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studentische Lehramtskonferenz (SLK) ist die gemeinschaftliche Interessensvertretung aller Lehramtsstudierenden an der Universität Rostock. Sie vertritt ausschließlich die gemeinsamen Interessen aller Lehramtsstudierenden.
- (2) Die SLK setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachschaftsräte und -initiativen, die Studierende des allgemeinen und beruflichen Lehramtes sowie der Wirtschaftspädagogik betreuen. Im Folgenden werden diese als „lehrerbildende Fachschaftsräte“ bezeichnet.
- (3) Die SLK ist an Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gebunden. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung durch Beschlüsse und ist darüber hinaus an keine weiteren Weisungen gebunden.
- (4) Die SLK hat gegenüber Fachschaftsräten keinerlei Weisungsbefugnis. Sie ist den lehrerbildenden Fachschaftsräten rechenschafts- und informationspflichtig.
- (5) Die SLK kann sich zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 1 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegationen beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 2 Zweck

- (1) Die SLK ist der Wahrnehmung der gemeinsamen, fächerübergreifenden Interessen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudierenden verpflichtet und vertritt diese gegenüber Studierenden, Gremien und Einrichtungen, die auf Universitätsebene mit der Lehrerbildung befasst sind. Insbesondere nominiert die SLK für die Benennung durch den StuRa die studentischen Vertreterinnen/Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie das studentische Direktoriumsmitglied im ZLB.
- (2) Die SLK sorgt für eine umfassende und fächerübergreifende Vernetzung und Informationsweitergabe zwischen lehrerbildenden Fachschaften.
- (3) Die SLK fördert die geistigen und kulturellen Interessen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudierenden.
- (4) Sie setzt sich für die inhaltliche und strukturelle, fächerübergreifende Verbesserung der Lehrerbildung ein.
- (5) Die SLK kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen gründen und Studierende darin entsenden. Die Arbeitsgruppen haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 3 Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der SLK sind die lehrerbildenden Fachschaftsräte.

- (2) Jeder lehrerbildende Fachschaftsrat soll auf die Sitzungen der SLK eine Delegation entsenden. Dieser entscheidet, welche und wie viele Studierende als Delegierte entsendet werden.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die SLK nach außen.
- (2) Der Vorstand ist an die Weisungen der SLK gebunden.
- (3) Der Vorstand verständigt sich in seiner Arbeit mit dem für Lehramtsangelegenheiten zuständigen AStA-Referat, sowie mit dem zuständigen studentischen Direktoriumsmitglied im ZLB, die beratend den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Sitzung der SLK im Wintersemester für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegationen gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Folgejahres.
- (5) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ein allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt studiert. Hier-von ausgenommen sind Personen, die
 - a. ein AStA-Referat bekleiden,
 - b. Mitglied des StuRa-Präsidiums sind,
 - c. Mitglied im Vorstand der FSRK sind.
- (6) Nimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ein Amt nach Absatz 5 lit. a bis c an, verliert es automatisch sein Amt im Vorstand der SLK. Eine Rückkehr in die Delegation und eine Rückerlangung des Stimm-rechtes findet nicht automatisch statt, sondern muss nach § 3 Absatz 2 erneut erfolgen.
- (7) Vorstandsmitglieder können einzeln von einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt wer-den. Die Neuwahl des abgewählten Vorstandsmitglieds/der abgewählten Vorstandsmitglieder soll auf der nachfol-genden Sitzung erfolgen.
- (8) Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich und sollte der gesamte Vorstand unbesetzt sein, so bestimmt das StuRa-Präsidium eine kommissari-sche Sprecherin/einen kommissarischen Sprecher, die/der zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen hat.
- (9) Der Vorstand ist unterschriebenberechtigt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung der SLK.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der SLK finden mindestens zweimal im Semester statt. Jeweils im April und im Oktober eines Jahres muss eine Sitzung einberufen werden.

- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Delegationen dies fordern.
- (3) Der Vorstand beruft spätestens sieben Tage vor der Sitzung diese unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung wird per E-Mail an die Fachschaftsräte und an die Fachschaftsinitiativen versendet und soll alle für die Tagesordnungspunkte notwendigen Dokumente und Unterlagen enthalten.
- (4) Die Sitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder oder durch die kommissarische Sprecherin/den kommissarischen Sprecher nach § 4 Absatz 8 dieser Anlage eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (5) Sitzungen der SLK finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.
- (6) Die Sitzungen der SLK werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls durch die SLK auf der nachfolgenden Sitzung wird durch den Vorstand an die lehrerbildenden Fachschaftsräte versandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 5 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa hat auf Verlangen Einsichtsrecht in hochschulöffentliche und nichtöffentliche Protokolle.
- (7) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorstand Sorge, der selbst protokollieren oder eine dauerhafte Protokollführung ernennen kann. Wird für die dauerhafte Protokollführung jemand ernannt, der nicht Mitglied der SLK ist, so ist es dieser Person bei Einschränkung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 gestattet, weiterhin anwesend zu sein.
- (8) Wurde eine Sitzung nach Absatz 1 nicht einberufen, so gilt der Vorstand als abgesetzt. § 4 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Das für Angelegenheiten des Lehramts zuständige AStA-Referat oder ein anderes Mitglied des AStA vertritt auf Sitzungen die Studierendenschaft. Für den Fall, dass der AStA keine Vertretung benennt, kann der StuRa eine Person aus seinen Reihen bis zum Ablauf der Legislaturperiode des StuRa bestimmen, die die Studierendenschaft vertritt.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung der SLK.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die SLK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegationen anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen gefasst. Sie können mit der Mehrheitsform wieder aufgehoben werden, mit der sie gefasst worden sind. Erreicht ein Antrag genauso viele Ja- wie Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (3) Jede Delegation eines Fachschaftsrates besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Delegationen einer Fachschaftsinitiative nehmen beratend an den Sitzungen der SLK teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Wird im Laufe der Wahlperiode eine Fachschaftsinitiative durch den StuRa nach § 5 Absatz 2 dieser Ordnung akkreditiert, so erhält die Delegation der akkreditierten Fachschaftsinitiative das Stimmrecht.

- (4) Beschlussvorschläge müssen spätestens acht Tage vor einer Sitzung beim Vorstand der SLK eingegangen und spätestens sieben Tage vor einer Sitzung den lehrerbildenden Fachschaftsräten und Fachschaftsinitiativen zugesendet werden. Beschlussvorschläge, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingereicht werden, dürfen nicht auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand ist für die fristgerechte Zustellung eingegangener Beschlussvorschläge an die Fachschaftsräte und Fachschaftsinitiativen verantwortlich.
- (5) Beschlussvorschläge sind vor der Abstimmung in Gänze niederzuschreiben und unmittelbar vor der Beschlussfassung noch einmal zu verlesen.
- (6) Abstimmungsergebnisse für Beschlussvorschläge werden in der Form Ja/Nein/Enthaltung protokolliert.

§ 7 Öffentlichkeitsdarstellung

- (1) Die Außenvertretung und Außendarstellung der Studierendenschaft obliegt dem StuRa sowie dem AStA der Universität Rostock. Alle Mitteilungen in Angelegenheiten der Studierendenschaft werden über diese Gremien an die Öffentlichkeit gegeben. Unabhängig davon kann sich die SLK in ihren eigenen Angelegenheiten auch öffentlich frei äußern.
- (2) Vor öffentlichen Äußerungen zu politischen Fragen der Lehrerbildung, die sich auf Grundlage ihrer eigenen Arbeit ergeben, muss sich die SLK mit dem AStA verständigen.

§ 8 Einspruchs- und Anhörungsrecht

Die SLK besitzt ein einmaliges Veto gegen Änderungsentwürfe dieser Anlage. Das Veto muss zur ersten Lesung im StuRa schriftlich beim StuRa Präsidium eingegangen sein. Vor einer (erneuten) Beschlussfassung durch den StuRa ist die SLK anzuhören.